

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kölner Pilotprojekt zur Integration von Zuwanderern und Zuwanderinnen aus Südosteuropa

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	10.02.2014
Rat	11.02.2014

Beschluss:

Der Rat beschließt die Projektträgerschaft der Stadt Köln für das „Kölner Pilotprojekt zur Integration von Zuwanderern und Zuwanderinnen aus Südosteuropa“ unter dem Vorbehalt der Förderung des Projektes aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Die Verwaltung wird im Rahmen der Projektträgerschaft mit der Projektkoordination, der Vernetzung der Partner sowie der inhaltlichen und administrativen Projektsteuerung beauftragt.

Auf Basis der bereits vorliegenden Genehmigung des Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (MAIS) zum förderunschädlichen Maßnahmebeginn stimmt der Rat dem Beginn der Maßnahme zu und beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss der Weiterleitungsverträge mit den Projektpartnern

- Caritas Zentrum Kalk
- Ehrenfelder Verein für Arbeit und Qualifizierung (eva e.V.)
- Lernende Region / Netzwerk Köln e.V..

Die Deckung des zusätzlich zur Verfügung zu stellenden Sach- und Transferaufwandes in den Hj. 2014 u. 2015 im Teilplan 0504, Freiwillige soziale Leistungen in Höhe von insgesamt 380.624 € p.a. erfolgt durch zweckgebundene Mehrerträge im gleichen Teilplan, Teilplanzeile 02, Zuwendungen und allgemeine Umlagen in gleicher Höhe.

Der von der Stadt Köln jährlich zu erbringende Eigenanteil in Höhe von 159.400 € p.a. erfolgt durch die Bereitstellung von Personal aus dem vorhandenen Bestand.

Zur Durchführung des Projektes beschließt der Rat für das Haushaltsjahr 2014 (vorbehaltlich der oben angeführten Förderung) die Einrichtung von 2 befristeten Stellen (mindestens gehobener Dienst) für die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2015.

Alternative:

Der Rat lehnt das Projekt ab. Die bereits begonnen Maßnahmen sind einzustellen.

- Caritas Zentrum Kalk
- Ehrenfelder Verein für Arbeit und Qualifizierung (eva. e.V.)
- Lernende Region, Netzwerk Köln e.V.

Das Land beteiligt sich mit bis zu 80% an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Kommunen haben einen Eigenanteil (dokumentierbare Ausgaben) von mindestens 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

Die Projektkoordination, Vernetzung der Partner sowie die inhaltliche und administrative Projektsteuerung wird durch die Bereitstellung von vorhandenem städtischen Personal im Umfang von zwei Vollzeitstellen sichergestellt, durch die die erforderlichen städtischen Eigenmittel des ESF-Projektes erbracht werden. Als Berechnungsbasis hierfür wurden die Jahrespersonalkosten von 2 Vollzeitstellen der Bewertung E 12 TVöD herangezogen. Das Realkostenerstattungsprinzip ist zu beachten.

Das kalkulierte und beantragte Projektvolumen beträgt insgesamt 1.080.048 € (Januar 2014 – Dezember 2015). Die Kostenanteile der Partner sind wie folgt:

Projektpartner	2014	2015	Gesamt
Stadt Köln	190.600 €	190.600 €	381.200 €
Caritas Zentrum Kalk	54.840 €	54.840 €	109.680 €
Ehrenfelder Verein für Arbeit und Qualifizierung	111.984 €	111.984 €	223.968 €
Lernende Region / Netzwerk Köln e.V.	182.600 €	182.600 €	365.200 €
Gesamt	540.024 €	540.024 €	1.080.048 €
Beantragte Förderung des Landes / aus ESF	380.624 €	380.624 €	761.248 €
Eigenmittel Stadt Köln	159.400 €	159.400 €	318.800 €

Somit beträgt die konkrete Förderung aus ESF-Mitteln rd. 70,5 %, der städtische Eigenanteil liegt bei 29,5 %.

Erst Mitte September 2013 lag eine tragfähige konzeptionelle Planung für das Projekt vor, die binnen kürzester Frist innerhalb von zwei Wochen in einen formellen Antrag beim MAIS münden musste. Diesem Umstand und der mangelnden Information über das komplexe Antragstellungsverfahren ist es geschuldet, dass lediglich eine Förderquote von ca. 70,5 % beantragt wurde. Zurzeit ist die Verwaltung innerhalb einer aktualisierten Antragstellung bemüht, eine höhere Förderquote von 80% zu erreichen, um so den Haushalt zu entlasten. Ungeachtet des Erfolges dieser Bemühungen ist die Durchführung des Projektes erforderlich und stellt auch bei nur 70,5% Förderquote keine Belastung des städtischen Haushaltes dar.

Mittelabrufe und Abrechnung der entstandenen Kosten erfolgen turnusmäßig (quartalsweise). Projektträger (Stadt Köln) sowie Projektpartner müssen die im jeweiligen Abrechnungszeitraum entstehenden Personal- und Sachkosten vorfinanzieren und rechnen diese dann anhand von Kosten- und Zahlungsbelegen gegenüber der Bezirksregierung Köln ab.

Entsprechend des Projektantrags werden Teile der Zuwendung an Dritte (Projektpartner) weitergeleitet. Gemäß Punkt 19. der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides (Anlage 4) ist der Projektträger verpflichtet, zur einheitlichen Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Projektträger und dem/den Dritten einen Weiterleitungsvertrag abzuschließen. Eine Kopie des Vertrages ist zusammen mit dem ersten Mittelabruf der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Aufgrund der begrenzten Programmlaufzeit unterliegt das Projekt einem erheblichen Zeitdruck. Eine Verzögerung des Beginns der Aktivitäten in den Stadtteilen sowie der inhaltlichen Projektsteuerung durch die städtischen Mitarbeiter/innen ginge zu Lasten der Qualität des gesamtstädtischen Ansatzes. Bereits seit Monaten – und verstärkt mit Eintritt der uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit von rumänischen und bulgarischen Bürger/innen zum Jahreswechsel – werden von Seiten der Wohlfahrtsverbände, des Flüchtlingsrates sowie der regionalen Medienlandschaft der Stadt Zögerlichkeit oder mangelnde Konzepte im Umgang mit der Zuwandererthematik vorgeworfen. Ein zügiger Projektstart und die Umsetzung der geplanten Unterstützungsangebote sind daher geboten.

Zur Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit der Vorlage begründet sich aus der Begrenzung der Laufzeit des ESF-Programms 01.01.2014 – 31.12.2015, nach der das Projekt bereits im Januar 2014 starten soll. Eine Verzögerung des Projektstarts ginge zu Lasten der beabsichtigten Wirkung und zu Lasten der Zielgruppe des Projektes. Eine Verschiebung über den Stichtag 31.12.2015 ist nicht möglich.

Entsprechend des Projektantrags werden Teile der Zuwendung an Dritte (Projektpartner) weitergeleitet. Gemäß Punkt 19. der Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides (Anlage 4) ist der Projektträger verpflichtet, zur einheitlichen Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Projektträger und dem/den Dritten einen Weiterleitungsvertrag abzuschließen. Der Abschluss der Weiterleitungsverträge mit den Projektpartnern bedingt die vorausgegangene Zustimmung des Rates zur Durchführung des Projektes.

Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales und der Ausschuss für Soziales und Senioren werden im Rahmen einer Mitteilung über das Projekt informiert.

Anlagen:

- Anlage 1:
Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen für ESF-kofinanzierte Vorhaben für EU-Bürgerinnen und -bürger mit zum Zeitpunkt des Aufrufs bestehender eingeschränkter Arbeitnehmerfreizügigkeit des MAIS NRW
- Anlage 2:
Schreiben des MAIS NRW vom 15.11.2013 zur grundsätzlichen Förderfähigkeit des Projektes
- Anlage 3:
Schreiben des MAIS NRW vom 5.12.2013 zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns
- Anlage 4:
Nebenbestimmungen Musterzuwendungsbescheid